

SATZUNG für die Benutzung der öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Gornsdorf (Benutzungsordnung)

Auftrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.93 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 09.09.96 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gornsdorf betreibt eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bibliothek befindet sich im Erdgeschoss de Gemeindeamtes.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung gestattet.
- (4) Mit dem Betrieb der Bibliothek werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die Bibliothek dient als öffentliche Einrichtung der Förderung der Bildung, der Erziehung, sowie der Kunst- und Kulturpflege.

§ 2 Medien

Medien im Sinne dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sind Bücher, Zeitschriften, Tonträger (Schallplatte, Musikkassetten, Compact-Disks) und Videokassetten.

§ 3 Regelung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises bei der Leitung der Bibliothek an. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Bei der Ausgabe von Videokassetten sind die Altersangaben gemäß den FSK-Angaben zu beachten.
- (2) Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Soll er auch zur Ausleihe von Videokassetten berechtigen, muss er den Vermerk "Video" tragen. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt bei Verlust des Ausweises.
- (3) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitschriften und Tonträger unter den Bestimmungen der Gebührensatzung an den Benutzer ausgegeben.

§ 4 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Mit Erlaubnis der Leitung der Bibliothek kann die Leihfrist aus besonderen Gründen im Einzelfall verlängert werden. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich, wenn für das betreffende Buch oder den Tonträger eine Vorbestellung nach § 7 Abs. 1 vorliegt. Präzensbestände sind nur kurzfristig entleihbar und müssen während der Öffnungszeiten in der Bibliothek vorhanden sein.
- (2) Bei Videokassetten beträgt die Leihfrist eine Woche, sie kann nicht verlängert werden. Es darf immer nur eine Videokassette je Benutzer gleichzeitig entliehen werden.
- (3) Die Leitung der Bibliothek ist berechtigt, nach Überschreitung der in dieser Satzung vorgesehenen oder im Einzelfall verlängerten Leihfrist die Rückgabe der entliehenen Medien anzumahnen. Erfolgt trotz zweimaliger Mahnung keine Rückgabe, ist die Leitung der Bibliothek berechtigt, das entliehene Medium selbst zurückzuholen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Bibliothek ist geöffnet: Montag und Mittwoch 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr Dienstag und Donnerstag 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr Freitags geschlossen

Betriebstechnisch bedingte Änderungen dieser Öffnungszeiten werden jeweils durch Aushang an den örtlichen Informationstafeln bekannt gegeben.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien schonend zu behandeln und vor Beschmutzungen zu bewahren.
- (2) Die Benutzer haben sich beim Empfang der ausgeliehenen Medien zu überzeugen, ob diese in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Videokassetten sind in vollständig zurückgespultem Zustand zurückzugeben. Etwa vorhandene Schäden sind der Leitung der Bibliothek sofort zu melden.
- (3) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien haben die Benutzer Schadenersatz zu leisten
- (4) Das Auftreten von ansteckenden Krankheiten in der Wohnung des Benutzers ist der Bibliothek mitzuteilen. Entliehene Medien dürfen erst nach Desinfektion zurückgegeben werden.
- (5) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Benutzer befristet oder dauernd von der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Soweit bestimmte Medien ausgeliehen sind, k\u00f6nnen sie von Benutzern vorbestellt werden. Soweit mehrere Vorbestellungen vorliegen, werden sie in der Reihenfolge der zeitlichen Vormerkung ber\u00fccksichtigt. Der Vorbesteller erh\u00e4lt, sobald das vorbestellte Medium zur Verf\u00fcgung steht, eine Mitteilung der Bibliothek. Nach Mitteilung der Bibliothek werden die vorbestellten Medien 1 Woche zur\u00fcckgelegt.
- (2) Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können auf Antrag über die Sächsische Landesbibliothek beschafft werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, eine Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ausgefertigt: Gornsdorf den 10.09.96 gez. Kunert Bürgermeisterin



Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht durch Auslegung in der Zeit vom 11.09.06 bis 27.09.96.